Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweig. Militargeitschrift XLVIII. Sahrgang.

Bafel.

13. Mai 1882.

Nr. 20.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Bowabe, Verlagsbuchhandlung in Vasel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die strategische Bedeutung der Simplon-Bahn vom französischen Standpunkte betrachtet. (Schluk.) — Eiogenossenschaft: Schießwesen. Offiziereverein der VI. Division. Bunkelrtedititung. † Stadbefekketär Lieutenam Chr. Schümperlin. † Kommandant Jost Hausbeer. Baeler Unteroffiziereverein. Mesultate der Landwehre Miederholungekurse. — Auskand: Deutschland: Beseistungen von Ingolitadt, Königsberg und Danzig. Oesterreich: Ordre de dataille für das Bruder Lager. Billroth's Bortrag. † Kranz Benzel. Krankeich: Die Ansprach des neuen Kriegeministers an das OffizierekRorps des Generalstades im Kriegeministerium. Italien: Besestligungen von Kom. England: Kasernenbau in Porismouth. Dänemark: Ueber die Berstärfung der Besestligungs-Anlagen. Rußland: Bau von Forts. Kosaken.

Militärifder Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, ben 24. April 1882.

3d habe Ihnen heute über eine völlig neue Ericheinung in unserem Beermesen zu berichten, es ift bies bie gerichtliche Berfolgung von Berfonen bes Militarstanbes. - Der Bericht ber vereinigten Ausschüffe für bas Land= heer und bie Feftungen, fur bas Geemefen und fur Juftizwesen über ben Entwurt eines Gesetzes, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Versonen bes Militärstandes megen Diensthandlungen, geht von der Bemerkung aus, daß eine Regelung ber Materie burch die Reichsgesetzgebung sich empfehle. Es ericheine folgerichtig, in folden Staaten, mo nur bie gerichtliche Berfolgung öffentlicher Beamten an eine Borenticheibung geknupft ift, fur ben Golbatenftand analoge Bestimmungen zu treffen. Auch fachlich mar man einig, bag es geboten fei, Militar= personen, die sich in Diensihandlungen keiner Ueber= schreitung ihrer Befugnisse und keiner Unterlassung einer Amtshandlung ichulbig gemacht haben, gegen Verurtheilung wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ficher zu ftellen. In Preugen ift hiefur bereits durch das Gesetz vom 13. Februar 1854 Sorge getragen. Die Vorlage beabsichtigt nun, die Un= gelegenheit fur bas Reich zu regeln, geht jedoch bavon aus, daß bies mit Rucksicht auf die landes: gesetlichen Bestimmungen über bie oben ermahnte Borentscheidung zu geschehen habe. Daber foll bie Militarbehörde eine Borentscheidung barüber ver= langen konnen, ob die betreffende Berfon fich einer Ueberschreitung ihrer Dienftbefugniß ober Unterlaffung einer Diensthandlung schuldig gemacht habe. Es ift zu bemerten, bag burch biefen Grundfat für Preugen eine wesentliche Beschrantung biefer Borentscheibung gegenüber dem Gefet von 1854 eintritt. Die Buftanbigkeit für bie Borentscheibung

foll einem besonderen "Gerichtshofe für bie Borentscheidung in burgerlichen Rechts= ftreitigkeiten gegen Personen bes Gol= batenstandes megen Diensthandlungen" überwiesen merben, ber feinen Git in Berlin bat und aus einem Borfitenben und funf militarifden Mitgliebern besteht, die fammtlich vom Raifer gu ernennen find, und aus funf meitern Mitgliebern, bie bem Reichsgerichte angehören muffen und vom Raiser auf Borichlag bes Bunbegrathes ernannt werden. Fur bas bagerifche Beer ift biefer Berichtshof nur nach erfolgter Mobilmachung guftan= big. Gegen lettere Bestimmung hatten sich zwar Sachsen und Burttemberg erklart, indem fie ausführten, baß ber Entwurf fich auch auf bem Gebiete bes Bivilrechts bewege, auch bie Militarhoheit bes Konigs von Bagern fich nur auf die Bermaltung und nicht auch auf die Besetgebung beziehe. Die Mehrheit ber Ausschüffe trat inbessen ben bageris ichen Unsprüchen bei. In Friedenszeiten foll bemgemäß Bayern einen eigenen Gerichtshof fur bie bezeichneten Angelegenheiten haben. Das burch ben Untrag auf Borentscheidung veranlagte Berfahren ist gebühren= und stempelfrei. Erstattung ber baaren Auslagen und ber ben Parteien ermachsenden Roften findet nicht ftatt.

Der Prinz Friedrich Karl, Generalinspekteur. der preußischen Kavalzlerie, ist schon seit längerer Zeit mit Zuhülsenahme eines beträchtlichen Personals mit der Herzielung des Entwurße einer wesentlich verzänderten Taktik der deutschen Kapualterie beschäftigt, welchen er dem obersten Kriegsherrn vorzulegen und dessen Entscheidung darüber er abzuwarten hat, ob die neuen taktischen Formationen und Evolutionen im Heere einzusühren seien. Die ersten Bersuche in dieser Richtung wurz den bereits im Jahre 1872 mit acht Kavalleries